

nur gerechtfertigt, wenn sie der Erhaltung der Art selber dienen. Ein formelles Verbot von Versuchen mit Menschenaffen ist nicht angezeigt.

11. Ausser den in Ziffer 2 genannten Affen- und Halbaffenarten wurden und werden bis heute keine Tiere, die dem Artenschutzübereinkommen unterstehen, zu Versuchszwecken importiert. Aufgrund dieser Situation ergibt sich kein Regelungsbedarf.

12. Alle Affen- und Halbaffenarten fallen unter die Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens. 74 Arten bzw. Unterarten, darunter alle Menschenaffen, gelten als bedroht und sind im Anhang I des Übereinkommens aufgeführt. Die Einfuhr von Wildfängen dieser Arten zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Sie darf nur zu Zwecken, die dem Überleben der Art nicht abträglich sind, erlaubt werden. Dies wird von den schweizerischen Behörden so interpretiert, dass die Einfuhr ausschliesslich zu Zuchtzwecken, wenn möglich im Rahmen international koordinierter Programme, erfolgen darf. Einfuhrbewilligungen für Wildfänge dieser Arten zu Versuchszwecken werden grundsätzlich nicht erteilt.

Affen und Halbaffen der übrigen Arten dürfen nur in den internationalen Handel gelangen, wenn ihre Ausfuhr von der zuständigen Naturschutzbehörde des Herkunftslandes bewilligt worden ist. Weitergehende Vorschriften erscheinen nicht angezeigt, da im Falle einer tatsächlichen Bedrohung einer Art die Vertragsparteien des Artenschutzübereinkommens deren Versetzung in den Anhang I beschliessen würden.

13. Tierversuche mit Primaten unterstehen der kantonalen Bewilligungspflicht. Sie werden schon heute von den kantonalen Vollzugsbehörden und deren beratenden Kommissionen für Tierversuche nach strengen Massstäben geprüft. Für problematische Fälle stehen den Vollzugsbehörden die Eidgenössische Kommission für Tierversuche und die Schweizerische Ethikkommission für Tierversuche von SAMW und SANW zur Verfügung.

Es ergibt sich weder aus der Sicht des Artenschutzes noch des Tierschutzes eine Notwendigkeit zum Einsetzen einer speziellen Expertengruppe. Probleme im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Haltung von Primaten werden von der Fachkommission für die Belange des Washingtoner Artenschutzübereinkommens behandelt.

Einfache Anfrage Gysin

vom 6. Dezember 1990 (90.1190)

Aussagen eines Chefbeamten zu einem parlamentarischen Vorstoss

Propos d'un haut fonctionnaire touchant une intervention parlementaire

Der Nationalrat hat am 4. Oktober 1990 die Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion für Entkoppelung von Hypothekar- und Mietzinsen als Postulat überwiesen. Wenig später hat gemäss Mieterzeitung der Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen, Thomas Guggenheim, an einer öffentlichen Veranstaltung erklärt, die Einführung der Marktmierte stehe «ausserhalb jeder Diskussion» und das Anliegen des Postulates sei «völlig unrealistisch».

Ich frage den Bundesrat an, wie er sich dazu stellt, das ein Chefbeamter gegen einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss öffentlich polemisiert. Diese Missachtung des Parlamentes als oberste Gewalt des Bundes ist sehr schwerwiegend.

Antwort des Bundesrates vom 13. Februar 1991

Der Nationalrat hat die Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion zur Entkoppelung von Hypothekar- und Mietzinsen in Form eines Postulates überwiesen. Der Bundesrat wird dementsprechend die aufgeworfenen Fragen prüfen und dazu insbesondere auch gestützt auf die Abklärungen der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen auf dem Gebiet des Bodenrechts und der Wohnbaupolitik Stellung nehmen. Seine Schlüsse

wird er aufgrund einer eigenständigen Beurteilung ziehen. Durch die kritisierte, als persönliche Meinung geäusserte Einschätzung der Chance zur Verwirklichung des Anliegens ist er dabei nicht gebunden. Im übrigen ist es in der Tat nicht zulässig, dass ein Beamter parlamentarische Vorstösse wertet.

Einfache Anfrage Fischer-Hägglingen

vom 6. Dezember 1990 (90.1191)

Zucker aus Entwicklungsländern. Auswirkungen der Zollpräferenzen

Sucre en provenance des pays en développement. Droits préférentiels

Anlässlich der Totalrevision des Zuckerbeschlusses von 1989 hat der Bundesrat die Anträge aus dem Parlament bekämpft, welche eine Förderung der Zuckerimporte aus Entwicklungsländern zu existenzsichernden Preisen bezweckten. Stattdessen hat er sich entschlossen, den Zuckerimporten aus Entwicklungsländern Vorzugszölle zu gewähren und sie so im Vergleich zu anderen Produzentenländern (EG, usw.) zu begünstigen. Diese Zollpräferenzen sind nun seit dem 1. Juli 1989 in Kraft. Ich frage den Bundesrat an:

1. In welchem Umfang sind seit dem 1. Juli 1989 bis Ende 1990 Zuckerimporte aus Entwicklungsländern getätigt worden? Wie hat sich der Lieferanteil der Entwicklungsländer im Vergleich zu den Vorjahren verändert?
2. In welchem Umfang sind für die getätigten Lieferungen seit dem 1. Juli 1989 die Zollpräferenzregelungen in Anspruch genommen worden? Welche Länder haben davon profitiert?
3. Sollten Importanteil und Ausschöpfungsgrad der Präferenzregelung unbefriedigend sein, welche zusätzlichen Massnahmen zur Förderung von Zuckereinfuhren aus Entwicklungsländern nimmt der Bundesrat in Aussicht, um den anlässlich der Zuckerdebatte breit abgestützten Wünschen nach vermehrter Förderung nachzukommen?

Antwort des Bundesrates vom 13. Februar 1991

1. Die Einfuhren von Rohzucker der Tarifpositionen 1701.1100, 1701.1200 und 1701.9900 (bis 1987: 1701.20) verliefen in den letzten Jahren wie folgt:

- 1986: 148 245 Tonnen, wovon 2,05 Prozent aus Entwicklungsländern;
- 1987: 122 386 (2,3 Prozent);
- 1988: 129 066 (2,34 Prozent);
- 1989: 111 727 (3,39 Prozent);
- 1990: 104 872 (3,57 Prozent).

2. Die am 1. Juli 1989 eingeführte Zollpräferenz für Entwicklungsländer wurde wie folgt ausgenützt:

- 1989, zweites Halbjahr: 100 Prozent Ausschöpfungsgrad, Einfuhren aus Kuba, Mauritius, Philippinen, Kolumbien, Brasilien;
- 1990: 100 Prozent Ausschöpfungsgrad, Einfuhren aus Mauritius, Kuba, Brasilien, Philippinen, Kolumbien.

3. Die Einführung der Zollbefreiung brachte insofern den erhofften Erfolg, als die Präferenzenausschöpfung 1989 und 1990 100 Prozent betrug. Der Einfuhranteil der Entwicklungsländer stieg zwar prozentual stark an (1989: plus 45 Prozent; 1990: plus 5,3 Prozent); in absoluten Zahlen bleiben ihre Lieferungen bei allerdings sinkenden Gesamteinfuhren jedoch weiterhin bescheiden: 3748 Tonnen neben Gesamteinfuhren von 104 872 Tonnen (1990).

Der Bundesrat erörterte in seiner Antwort auf verschiedene parlamentarische Vorstösse die Gründe für diese Situation und zeichnete gleichzeitig die Möglichkeiten, aber auch die handelspolitischen und administrativen Grenzen von Markteingriffen zur Förderung des Imports von Zucker aus Entwicklungsländern auf (P 85.508 Zuckerimporte aus Entwicklungsländern. Förderung (N 4.10.85, Gurtner); EA 86.695 Wick. Einfuhr von Rohrzucker aus Drittweltländern (BRB 26.11.86); P 86.967 Zuckerimport aus Entwicklungsländern. Förderung (N 19.12.86, Uhlmann); P 89.325 Weltzuckerabkommen.



tritt der Schweiz (N 7.3.89, christlichdemokratische Fraktion); P 89.515 Zuckerimport aus Drittweltländern (N 6.10.89, Schwab)).

Nebst der Gewährung der Zollpräferenzen erfolgte inzwischen auch der Beitritt der Schweiz zum Internationalen Zuckerübereinkommen von 1987 (BB vom 14.3.90, vgl. Botschaft vom 10.1.90, BBl 1990 I 538). Dieses Abkommen übt zwar keine unmittelbare Marktbeeinflussung aus; die Mitgliedschaft der Schweiz erlaubt jedoch die Mitsprache bei allfälligen Verhandlungen über ein Abkommen mit marktlenkenden Bestimmungen sowie die Erörterung und allfällige Finanzierung von konkreten Entwicklungsprojekten zugunsten der Zuckerwirtschaft in den betreffenden Ländern. Der Einschluss von Zucker in die Liste der Rohstoffe, welche unter dem «Kompensatorischen Finanzierungsprogramm» («Stabex») der Schweiz die Kompensation von Exporterlösausfällen vorsieht, wurde zwar wegen der gegenwärtigen Begrenzung auf die ärmsten Entwicklungsländer (PMA) bis 1989 noch nicht wirksam. Die mittlerweile vom Parlament bewilligten zusätzlichen Mittel für dieses Programm erlauben jedoch inskünftig eine gewisse Ausweitung der Länderliste und damit auch den Einbezug einzelner potentieller Zuckerlieferanten. Auch der mittlerweile operationell gewordene Gemeinsame Rohstofffonds (vgl. Botschaft vom 25.2.81, BBl 1981 II 1), an welchem sich die Schweiz mit freiwilligen Beiträgen von 6 Millionen US-Dollar beteiligt, sieht die Möglichkeit von Beiträgen an Förderungsmassnahmen zugunsten von Zucker aus Entwicklungsländern vor. Schliesslich muss auch auf die in der Entscheidungsphase stehenden Verhandlungen der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Gatt) hingewiesen werden, welche je nach Ausgang eine gewisse Liberalisierung des Weltzuckerhandels nach sich ziehen könnten. Gegebenenfalls würden dadurch die natürlichen Standortvorteile zahlreicher Entwicklungsländer gegenüber den von Industrieländern praktizierten Exportsubventionen, Grenzschutz- und internen Stützmassnahmen wieder vermehrt zum Tragen kommen.

Question ordinaire Darbellay

du 13 décembre 1990 (90.1199)

Freizügigkeit bei der 2. Säule

Libre passage dans les caisses de pension

Une initiative populaire et de nombreuses interventions parlementaires demandent le libre passage intégral pour les caisses de pensions. Le Conseil fédéral peut-il nous renseigner sur l'état des travaux préparatoires et le calendrier des modifications législatives nécessaires?

Réponse du Conseil fédéral du 13 février 1991

Les cantons, les partis politiques et les organisations intéressées peuvent se prononcer sur l'avant-projet de la loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle jusqu'à la fin du mois de mars 1991.

Il est prévu de soumettre un projet de loi sur le libre passage au Parlement encore au cours de cette année.

Einfache Anfrage Bäumlin

vom 14. Dezember 1990 (90.1207)

Fall Aenis Naser

Affaire Aenis Naser

In Bir Zeit, in den besetzten Gebieten der West Bank, wurde am Montag dieser Woche bei seiner Heimkehr von der Schule der fünfzehnjährige Aenis Naser nach dem Aussteigen aus dem Bus ohne ersichtlichen Grund und ohne Vorwarnung von einer israelischen Militärperson angeschossen. Mit einer heftig blutenden Oberschenkelverletzung wurde der Knabe anschliessend während drei Stunden verhört und geschlagen,

bevor er im Spital von Ramallah eingeliefert und operiert wurde, wo er derzeit mit gelähmtem Fuss liegt.

Aenis Naser ist der Sohn der auch in der Schweiz bekannten Dr. Sumaya Farhat Naser, Dozentin für Biologie an der palästinensischen Universität Bir Zeit, kürzlich für ihre Vermittlungstätigkeit im israelisch-palästinensischen Konflikt mit dem Ehrendoktorat der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster BRD ausgezeichnet – dem DEH bekannt als Mitverantwortliche für ein vom Bund unterstütztes Landwirtschaftsprojekt des Christlichen Friedensdienstes cfd, eine Milchkooperative in der West Bank.

Wie dem Bundesrat bekannt sein dürfte, wurden dieser Tage – auf dem Hintergrund einer Welle von Anschlägen in der West Bank und im Gazastreifen – härtere Massnahmen gegenüber «Steinwerfern» und die Verstärkung der mit Schiesseraubnis ausgestatteten Zivilpatrouillen angekündigt. Nicht bekannt ist dem Bundesrat vielleicht, dass angeschossene Zivilpersonen – auch Kinder – nach ihrem Spitalaufenthalt als potentielle Kriminelle gelten, die jederzeit angehalten und wiederum verhaftet werden können. Viele von ihnen erhalten heute die Grüne Identitätskarte, die ihnen ein Verlassen der besetzten Gebiete verbietet.

Auf dem Hintergrund der eskalierenden Gewalt in den besetzten Gebieten und angesichts der Tatsache, dass viele Kinder ähnlichen Erfahrungen ausgesetzt sind wie Aenis Naser, stellen sich folgende Fragen:

Ist der Bundesrat bereit, bei der israelischen Regierung die Abklärung des Falles von Aenis Naser zu fordern?

Ist er bereit, sich dafür einzusetzen, dass Aenis Naser bei der Spitalentlassung keine weiteren Massnahmen wie Verhaftung und Grüne Karte drohen?

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um die wachsende Willkür der israelischen Besatzungstruppen gegenüber der palästinensischen Bevölkerung – auch Kindern – zu verhindern?

Was ist konkret darunter zu verstehen, wenn der Bundesrat durch Staatssekretär Jacobi die palästinensischen Behörden der Guten Dienste der Schweiz versichert?

Was gedenkt der Bundesrat – abgesehen vom bekannten Angebot für eine Friedenskonferenz auf Schweizer Boden – zu unternehmen, um den israelisch-palästinensischen Friedensprozess in Gang zu bringen?

Antwort des Bundesrates vom 13. Februar 1991

Das Problem des oft unverhältnismässigen Vorgehens der Ordnungskräfte in den von Israel besetzten Gebieten ist dem Bundesrat bekannt.

Das Verhalten der Besatzungsmacht wurde durch den Bundesrat wiederholt in der Öffentlichkeit verurteilt; so äusserte er unter anderem am 10. Oktober 1990 seine Bestürzung zum unverhältnismässigen Vorgehen der israelischen Ordnungskräfte bei den blutigen Unruhen an den heiligen Stätten in Jerusalem. Der Bundesrat hat auch der israelischen Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten seine Missbilligung über deren Politik in den besetzten Gebieten ausgedrückt. Diese führte zu verschiedenen Verletzungen der vierten Genfer Konvention, die den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten betrifft.

Der Bundesrat unterhält regelmässige Beziehungen mit den verschiedenen in der Region involvierten Parteien. Er hat sie auch wiederholt und dringlich aufgefordert, an Stelle von Gewaltanwendung den Dialog zu suchen. Dieses Ersuchen erscheint heute dringender denn je. Der Beitrag der Schweiz an die UNRWA, welche den Palästinensern in- und ausserhalb der besetzten Gebiete beisteht, belief sich letztes Jahr auf 9,8 Millionen Franken, was einen ansehnlichen Beitrag an die Gesamtaufwendungen der UNRWA ausmachte. Andererseits unterstützt die Schweiz das IKRK finanziell und politisch bei dessen Schutz- und Hilfsmassnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete. Diese kommt also auch in den Genuss einer materiellen Hilfe der Eidgenossenschaft. Die schweizerische Vertretung in Israel wird bei Gelegenheit bei den zuständigen Behörden Erkundigungen über den Fall von Aenis Naser einholen und darüber Bericht erstatten.